



Univ.-Doz. Dr. Wolfgang List
Rechtsanwalt

Mag. Fiona List, LL.M.
Rechtsanwältin

An das
Bundesverwaltungsgericht Wien
Erdbergstraße 192-196
1030 Wien

per webERV

Wien, 10.01.2025
5073/17 - /FL - 124360.doc

Weimarer Straße 55/1
A-1180 Wien
Tel. +43 (0) 1 908 18 98 - 0
Fax +43 (0) 1 908 18 98 - 18
office@ralist.at
www.ralist.at

Sprechstelle
Geiergraben 202
A-8913 Admont

W118 2294814-1 /17E

Mitbeteiligte Parteien:

1. Ing. Hans Binder
Zwillinggasse 1
1190 Wien
2. Mag. Sieglinde Binder-Knoll
Zwillinggasse 1
1190 Wien
3. Umweltorganisation „PRO THAYATAL“
Mostbach 25
3820 Mostbach
4. Elisabeth Rehor
Meyerbeergasse 24
1210 Wien
5. Mag. Andrea Stecher, MBA
Meyerbeergasse 24
1210 Wien
6. Bettina Preisinger
Koloniestraße 14/88
1210 Wien
7. Liane Reiss
Georgistraße 107
1210 Wien
8. Peter Bindberger
Voltelinistraße 1
1210 Wien
9. Franz Zlabinger
Am Hubertusdamm 90
1210 Wien

10. Viktoria Zlabinger
Am Hubertusdamm 90
1210 Wien

11. Albert Adorjan
Schwaigergasse 19/4/36
1210 Wien

12. Katharina Redelsteiner
Schwaigergasse 19/4/36
1210 Wien

13. Eberhard Ollrom
Bloschgasse 3
1190 Wien

14. Manfred Dummer
Georgstraße 106
1210 Wien

15. Mag. Thomas Steiner
Zwillinggasse 1
1190 Wien

16. Eva Wenninger
Georgstraße 139
1210 Wien

17. Edith Hutter
St. Georg Platz 4

18. Irene Erlsbacher
Schüttau 21
1190 Wien

19. Marion Scharnreithner
Weißewolfgasse 70
1210 Wien

20. Sabina Troskot
Am Hubertusdamm 84
1210 Wien

21. Dr. Maria Wieger
Gerstlgasse 8/4
1210 Wien

22. Martin Kalinowski

Jungherrnsteig 2/6
1190 Wien

23. Sabine Kalinowski-Daneke
Jungherrnsteig 2/6
1190 Wien

24. Viktor Haderlein
Am Hubertusdamm 78
1210 Wien

25. Mag. Miriam Mikschofsky
Überfuhrstraße 23
1210 Wien

26. Karin Brauner
Am Hubertusdamm 76
1210 Wien

27. Ernst Brauner
Am Hubertusdamm 76
1210 Wien

28. Michael Pelikan
Am Hubertusdamm 80
1210 Wien

29. Elisabeth Pelikan
Am Hubertusdamm 80
1210 Wien

30. Renate Cizek
Am Hubertusdamm 10
1210 Wien

31. Anna Powolny
Überfuhrstraße 3
1210 Wien

32. Karin Vogl
Am Hubertusdamm 40
1210 Wien

33. Marina Fröhlich
Georgstraße 50
1210 Wien

34. David Laister

Georgstraße 50
1210 Wien

35. Maria Fröhlich
Maulwurfgasse 15
1210 Wien

36. Fröhlich Erich
Maulwurfgasse 15
1210 Wien

37. Helga Pelikan
Heuschreckengasse 3
1210 Wien

38. Kurt Pelikan
Heuschreckengasse 3
1210 Wien

39. Friederike Vogl
Kormorangasse 7
1210 Wien

40. Johann Vogl
Kormorangasse 7
1210 Wien

41. Benedikt Pfneisel
Wildnergasse 96
1210 Wien

42. Victoria Vogl
Wildnergasse 96
1210 Wien

43. Helga Radek
Wildnergasse 96
1210 Wien

44. Magdalena Satke
Weissenwolffgasse 68
1210 Wien

45. Franz Etzenberger
Wildnergasse 76
1210 Wien

46. Evelyne Etzenberger

Wildnergasse 76
1210 Wien

47. Johann Gutscher
Wildnergasse 115
1210 Wien

48. Marion Gutscher
Wildnergasse 115
1210 Wien

49. Dr. Sabine Röckel
Pichelwangergasse 23/11
1210 Wien

50. Robert Schlosser
Georgstraße 89
1210 Wien

51. Michaela Schlosser
Georgstraße 89
1210 Wien

52. Gordana Karanovic
Georgstraße 131
1210 Wien

53. Alexander Kastinger
Georgstraße 131
1210 Wien

54. Larissa Pappenscheller
Georgstraße 100A
1210 Wien

55. DI Birgit Nadler
Am Hubertusdamm 8
1210 Wien

56. Gerda Jesch
Malvengasse 12
1210 Wien

57. Günter Fettingner
Votelinstraße 2
1210 Wien

58. Sylvia Fettingner

Voltelinstraße 2
1210 Wien

59. Dominik Fettingner
Voltelinstraße 2
1210 Wien

60. Anna Nepl
Maulwurfgasse 17
1210 Wien

61. Brigitte Oberndorfer
Wildnergasse 40
1210 Wien

62. Gabriele Mohr
Voltelinstraße 1
1210 Wien

63. Peter Bindberger
Voltelinstraße 1
1210 Wien

64. Ingrid Csar
Georgstraße 133
1210 Wien

65. Maryam Eid
Georgstraße 125
1210 Wien

66. Mohamed Eid
Georgstraße 125
1210 Wien

67. Maria Diesner
Hühnersteig 8
1210 Wien

68. Hermine Mandl
Entensteig 4
1210 Wien

69. Silvia Lenk
Malvengasse 11
1210 Wien

70. Marianne Etzenberger

Wildnergasse 129
1210 Wien

71. Mariella Scharnreithner
Leopold-Kohl-Straße 1/33
1220 Wien

72. Marion Scharnreithner
Weißenwolffgasse 70
1210 Wien

73. Maria Müller
Georgstraße 95
1210 Wien

74. Manuel Müller
Georgstraße 95
1210 Wien

75. Sabine Berchtold Ressler
Waldbachsteig 13
1190 Wien

76. Serafina Ressler
Waldbachsteig 13
1190 Wien

77. Flora Ella Berchtold
Waldbachsteig 13
1190 Wien

78. Ing. Coen Bussink MSc.
Jungherrnsteig 2/9
1190 Wien

alle vertreten durch: List Rechtsanwalts GmbH
Weimarer Str. 55/1
1180 Wien

Revisionswerber: Genial Tourismus- und Projektentwicklungs GmbH
Leystraße 43
1200 Wien

vertreten durch: Onz & Partner Rechtsanwälte GmbH
Schwarzenbergplatz 16/3. OG
1010 Wien

wegen:

Beschluss des BVwG vom 16.10.2024, GZ: W118
229814-1/17E

Revisionsbeantwortung

In Bezug auf die ordentliche Revision der Revisionswerberin vom 28.11.2024, zugestellt am 03.12.2024, erheben die mitbeteiligten Parteien durch ihre bevollmächtigte und umseits ausgewiesene Rechtsvertretung innerhalb offener Frist folgende

Revisionsbeantwortung

und führen diese aus wie folgt:

1. Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Vorerst ist festzuhalten, dass die Revisionswerberin als einzigen Revisionspunkt, unter Punkt 1. ihrer Revision vom 28.11.2024, die Verletzung der Revisionswerberin in ihrem Recht auf eine Sachentscheidung ausführt. Aus anwaltlicher Vorsicht gehen die mitbeteiligten Parteien jedoch auf das gesamte Revisionsvorbringen ein.

Das BVwG führt aus, dass eine ordentliche Revision gegen den Beschluss vom 16.10.2024, GZ: W118 229814-1/17E, zulässig ist, soweit es um die Frage geht, ob Seilbahnen außerhalb von Schigebieten von der UVP-RL erfasst sind und bejahendenfalls, ob eine ausreichende Umsetzung der UVP-RL im UVP-G 2000 durch den österreichischen Gesetzgeber bereits vor der UVP-G 2000-Novelle BGBl. I Nr. 26/2023 erfolgte. Diesbezüglich liege keine Rsp des VwGH vor.

Dazu führt die Revisionswerberin weitere Rechtsfragen an, denen grundsätzliche Bedeutung zukomme:

1. Es liege keine einheitliche Beantwortung der Rechtsfrage zum Umfang der Kumulationsprüfung nach § 3 Abs 2 UVP-G 2000 in der Rsp des VwGH vor
2. Es liege eine Abweichung von der Rsp des VwGH vor, weil die meritorische Entscheidungspflicht nicht beachtet worden sei.
3. Es liege eine Abweichung von der Rsp des VwGH vor, weil keine umfassende Begründung des aufhebungen und zurückverweisenden Beschlusses vorliege.

Diese Rechtsansicht der Revisionswerberin ist nicht zutreffend und nehmen die mitbeteiligten Parteien zu diesen von der Revisionswerberin dargelegten Punkten wie folgt Stellung:

2. Erfassung von Stadtseilbahnen, wie jene der Revisionswerberin, durch die UVP-RL

Die Revisionswerberin führt unter Punkt 4.1. und 5. ihrer Revision aus, dass die UVP-RL nur Seilbahnen in Anhang II Z 12 lit a erwähnt und daher nur Seilbahnen innerhalb von Schigebieten von der UVP-RL umfasst seien. Begründend wird ausgeführt, dass die Kategorie Fremdenverkehr und Freizeit eine Oberkategorie sei und weiters die Unterkategorie „*Skipisten, Skilifte, Seilbahnen und zugehörige Einrichtungen*“ daher auch nur darauf Bezug nehme. Aus diesem Grund seien nur Seilbahnen innerhalb von Schigebieten erfasst. Diese Rechtsansicht ist aus folgenden Gründen unrichtig und un schlüssig:

In Anhang II Z 10 lit b UVP-RL werden beispielsweise „*Städtebauprojekte, einschließlich der Errichtung von Einkaufszentren und Parkplätzen*“ normiert. Bei diesem Tatbestand ist ebenfalls weder der nationale Gesetzgeber auf die Idee gekommen, noch der Judikatur des VwGH zu entnehmen, dass Einkaufszentren und Parkplätze nur dann von dem Tatbestand umfasst sind, wenn ein Städtebauprojekt vorliegt. Im Gegenteil der nationale Gesetzgeber hat aufgrund Anhang II Z 10 lit b UVP-RL drei verschiedene Tatbestände in Anhang I UVP-G 2000 geschaffen: Städtebauvorhaben unterliegen Z 18, Einkaufszentren unterliegen Z 19 und Parkplätze unterliegen Z 21. Würde man daher der Argumentation der Revisionswerberin folgen, so wäre auch aufgrund Anhang II Z 10 lit b UVP-RL eine UVP-Pflicht von Einkaufszentren und Parkplätzen nur in Zusammenhang mit Städtebauprojekten zu prüfen. Anhang I Z 19 und 20 wären daher unionsrechtswidrig. Eine solche Auslegung der UVP-RL wie sie die Revisionswerberin konkret unter Punkt 4.1.4. ihrer Revision vornimmt, ist daher rechtswidrig.

Die UVP-Richtlinie erwähnt den **Begriff „Seilbahn“ explizit**. Anhang II Z 12 lit a des Anhangs II der RL 2011/92/EU (UVP-RL) lautet nämlich wie folgt:

11. SONSTIGE PROJEKTE

- a) Ständige Renn- und Teststrecken für Kraftfahrzeuge;
- b) Abfallbeseitigungsanlagen (nicht durch Anhang I erfasste Projekte);
- c) Abwasserbehandlungsanlagen (nicht durch Anhang I erfasste Projekte);
- d) Schlammagerplätze;
- e) Lagerung von Eisenschrott, einschließlich Schrottwagen;
- f) Prüfstände für Motoren, Turbinen oder Reaktoren;
- g) Anlagen zur Herstellung künstlicher Mineralfasern;
- h) Anlagen zur Wiedergewinnung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen Stoffen;
- i) Tierkörperbeseitigungsanlagen.

12. FREMDENVERKEHR UND FREIZEIT

- a) Skipisten, Skilifte, **Seilbahnen** und zugehörige Einrichtungen;
- b) Jachthäfen;
- c) Feriendörfer und Hotelkomplexe außerhalb von städtischen Gebieten und zugehörige Einrichtungen;
- d) ganzjährig betriebene Campingplätze;
- e) Freizeitparks.

Die Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-RL) erfasst in ihrem Anhang II unter der Z 12 in der Rubrik „Fremdenverkehr und Freizeit unter lit a) „Skipisten, Skilifte, **Seilbahnen** und zugehörige Einrichtungen“. Gemäß Artikel 4 Abs 2 der UVP-RL bestimmten bei Projekten des Anhangs II die Mitgliedstaaten, ob das Projekt einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden muss und zwar entweder anhand einer Einzelfallentscheidung oder anhand der von den Mitgliedstaaten festgelegten Schwellenwerte bzw. Kriterien. Diese Kriterien wurden in Anhang I Z 12 des UVP-Gesetzes 2000 festgelegt.

Anhang I Z 12 UVP-G 2000 regelt die UVP-Pflicht von Schigebietsvorhaben. Ein solches Vorhaben zielt entweder auf die Erschließung (Neuerrichtung) oder auf die Erweiterung (Änderung) eines Schigebiets ab.

Anhang I Z 12 UVP-G 2000 erfasst Seilbahn- und Schleppliftprojekte nicht per se, sondern nur dann, wenn sie mit der Erschließung oder Erweiterung von bestimmten Schigebieten in Verbindung stehen (*Köhler/Schwarzer*, UVP-G Anhang 1 Rz 28). Liegt eine UVP-pflichtige Erschließung vor, sind die damit verbundenen Aufstiegshilfen Teil des Gesamtvorhabens. Schigebietserschließungen und Erweiterungen setzen aber nicht notwendig ein Beförderungsanlagenprojekt voraus.

Anhang I Z 12 UVP-G 2000 weist zwar nur drei Tatbestände auf; dennoch ist das legislative Konzept, das ihnen zu Grund liegt, durchaus subtil und diffizil: Lit a betrifft Gletscherschigebiete, lit b und c alle sonstigen Schigebiete. Lit c ist der Spiegeleintrag zu lit b für schutzwürdige Gebiete (Spalte 3).

Gemäß der RL 2011/92/EU (UVP-RL) soll die Genehmigung für öffentliche und private Projekte, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, erst nach einer Prüfung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen dieser Projekte erteilt werden. Es hat eine Umweltverträglichkeitsprüfung zu erfolgen. Diese Prüfung sollte anhand sachgerechter Angaben des Projektträgers erfolgen, die gegebenenfalls von den Behörden und von der Öffentlichkeit, die möglicherweise von dem Projekt betroffen ist, ergänzt werden.

Die Rechtsauffassung der Revisionswerberin, dass Seilbahnen nur in Zusammenhang mit Schigebieten von der UVP-RL umfasst sind, ist daher unrichtig und (unions-)rechtswidrig.

3. Verpflichtende autonome Auslegung der UVP-Richtlinie

Unionsrechtliche Begriffe sind unter Berücksichtigung von Wortlaut und Ziel der jeweiligen Vorschrift grundsätzlich autonom auszulegen, um eine von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedliche Anwendung des Unionsrechts zu verhindern (Vgl. EuGH 18. 1. 1984, C-327/82, *Ekro* Rn 11; EuGH 19. 9. 2000, C-287/98, *Linster* Rn 43; EuGH 9. 11. 2000, C-287/98, *Yiadam* Rn 43; EuGH 6. 2. 2003, C-245/00, *SENA*, Rn 23; EuGH 12. 10. 2004, C-55/02, *Kommission/Portugal* Rn 45; EuGH 27. 1. 2005, C-188/03, *Junk* Rn 27 bis 31; EuGH 23. 7. 2006, C-306/05, *SGAE*, Rn 31; EuGH 18. 10. 2007, C-195/06, *Österreichischer Rundfunk*, Rn 24).

Dies gilt auch für die Begriffsbestimmungen der UVP-Richtlinie. Ob ein bestimmter Tatbestand der UVP-Richtlinie erfüllt wird, ist daher ausschließlich nach unionsrechtlichen Kriterien zu beurteilen und kann nicht davon abhängen, wie er nach nationalem Recht zu qualifizieren ist (Vgl. zB EuGH 11. 1. 2001, C-76/99, *Kommission/Frankreich*, Rn 26; EuGH 16. 1. 2003, C-315/00, *Maierhofer*, Rn 26).

Der EuGH hat wiederholt klargestellt, dass die Begriffe der EU-Richtlinien autonom, das heißt unabhängig von der Bedeutung, welche ihnen im nationalen Recht beigelegt wird, auszulegen sind (Vgl. zB EuGH 18. 1. 1984, C-327/82, *Ekro*, Rn 11; 19. 9. 2000, C-287/98, *Linster*, Rn 43; 9. 11. 2000, C-287/98, *Yiadam* Rn 43; 6. 2. 2003, C-245/00, *SENA*, Rn 23; 12. 10. 2004, C-55/02, *Kommission/Portugal*, Rn 45; 27. 1. 2005, C-188/03, *Junk*, Rn 27 bis 31; 23. 7. 2006, C-306/05, *SGAE*, Rn 31). Auf dem Boden des Unionsrechts sind gesetzliche Bestimmungen, die in Umsetzung einer unionsrechtlichen Richtlinie erlassen wurden, so weit wie möglich im **Lichte des Wortlauts und des Zweckes dieser Richtlinie auszulegen und anzuwenden, um das mit ihr angestrebte Ziel zu erreichen** (VwGH 19.6.2018, Ra 2017/03/0104). Nach der Rechtsprechung des EuGH folgt aus dem Gebot der einheitlichen Anwendung des Rechts der Union wie auch aus dem Gleichheitssatz, dass die Begriffe einer Vorschrift des Unionsrechts, somit auch der UVP- Richtlinie, die für die Ermittlung ihres Sinns und ihrer Tragweite nicht ausdrücklich auf das Recht der Mitgliedstaaten verweist, in der Regel in der gesamten Union eine

autonome und einheitliche Auslegung erhalten müssen (VwGH 24.5.2012, 2008/03/0173).

Es kann daher einzig und allein gemäß dem Telos der UVP-Richtlinie geprüft werden, ob eine Seilbahn im Sinne der UVP-RL vorliegt oder nicht. Ein Rückgriff auf die nationale Rechtsordnung, etwa die alte Fassung des UVP-G 2000, ist daher nicht zulässig, weshalb auch die Regelungen des UVP-G 2000 iSd der EuGH Judikatur **unionsrechtskonform auszulegen** sind (Vgl. EuGH 18. 10. 2007, C-195/06, *Österreichischer Rundfunk*, Rn 24; 19. 12. 2013, C-279/12, *Fish Legal und Shirley*, Rn 42; 16. 6. 2016, C-511/14, *Pebros Servizi*, Rn 36; 1. 12. 2016, C-395/15, *Mohamed Daouidi*, Rn 50).

Hätte der Unionsrechtsgesetzgeber ausschließliche Seilbahnen innerhalb von Schigebieten gemeint, so hätte er dies explizit erwähnt. In der UVP-RL werden aber Seilbahnen, unabhängig von ihrem Standort erwähnt, weshalb die UVP-RL, aufgrund der unionsrechtswidrigen Rechtslage vor der UVP-Novelle 2023, unmittelbar anwendbar ist.

Das BVwG hat jedenfalls rechtmäßig entschieden, da das **Vorhaben der mitbeteiligten Partei ein Vorhaben im Sinne des Anhangs II UVP-Richtlinie ist.**

Das Vorhaben ist jedenfalls ein Bahn iSd Anhang II Z 10 lit h und auch iSd Anhang II Z 12 lit a UVP-RL.

Nach der nunmehr gefestigten Rechtsprechung des EuGH müssen die Mitgliedstaaten die UVP-Richtlinie so ausführen, dass sie dabei in vollem Umfang den Anforderungen entsprechen, die die Richtlinie im Hinblick auf ihr wesentliches Ziel aufstellt, das nach Art. 2 Abs. 1 darin besteht, dass Projekte, bei denen insbesondere aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standorts mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, vor Erteilung der Genehmigung einer Prüfung in Bezug auf ihre Auswirkungen unterzogen werden (vgl. in diesem Sinne u. a. Urteile vom 19. September 2000, *Linster*, C-287/98, Slg. 2000, I-6917,

Randnr. 52, und vom 23. November 2006, Kommission/Italien, C-486/04, Slg. 2006, I-11025, Randnr. 36).

Da das Vorhaben unter Anhang II der UVP-Richtlinie zu subsumieren ist, ist auch die Rechtsansicht des BVwG, dass das Vorhaben einer UVP bzw einer Einzelfallprüfung zu unterziehen ist, jedenfalls richtig.

Durch das UVP-G 2000 wird die UVP-RL umgesetzt. Nach ständiger Judikatur (vgl. etwa VwGH 19.6.2018, Ra 2017/03/0104, mwN) sind gesetzliche Bestimmungen, die in Umsetzung einer unionsrechtlichen Richtlinie erlassen wurden, so weit wie möglich im Lichte des Wortlauts und des Zwecks dieser Richtlinie auszulegen und anzuwenden, um das mit ihr angestrebte Ziel zu erreichen. Im Zweifel ist daher ein Tatbestand des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 richtlinienkonform auszulegen (vgl. wiederum VwGH 11.12.2019, Ra 2019/05/0013). Bei der Auslegung der Tatbestände des Anhanges II der UVP-RL ist zu berücksichtigen, dass diese Richtlinie einen ausgedehnten Anwendungsbereich und einen sehr weitreichenden Zweck hat (vgl. erneut VwGH 11.12.2019, Ra 2019/05/0013).

Das Vorhaben der mitbeteiligten Partei ist bei richtlinienkonformer Anwendung und unter Heranziehung der einschlägigen Judikatur des EuGH, als „Seilbahn“ im Sinne der UVP-Richtlinie zu subsumieren, weshalb eine Einzelfallprüfungspflicht jedenfalls besteht.

4. Anhang II Z 10 lit h UVP-RL und der Auslegungsleitfaden der EU Kommission

Revisionswerberin führt unter Punkt 4.1.4. ihrer Revision weiters aus, dass die in Anhang II Z 10 lit h UVP-RL genannten Bahnen über Schienen bzw starr Bauteile geführt werden, nicht aber über Seile. Der Wortlaut des Anhang II Z 10 lit h UVP-RL impliziere daher nach der Ansicht der Revisionswerberin das Vorhandensein von Schienen oder vergleichbaren starren Bauteilen zur Spurführung und Fortbewegung.

Diese Rechtansicht ist völlig verfehlt und lässt die Revisionswerberin in diesem Zusammenhang völlig außer Acht, dass **Anhang II Z 10 lit h UVP-RL explizit „Hängebahnen“ wortwörtlich normiert**. Die von der Revisionswerberin geplante Seilbahn ist genau eine solche Hängebahn. Die von der Revisionswerberin dargelegte Ansicht widerspricht den Erläuterungen in der Regierungsvorlage und auch den Ausführungen der EU Kommission.

Der gegenständliche Seilbahntatbestand (Spalte 3 Z 10 lit i) wurde mit BGBl I 2023/26 neu in den Anhang 1 eingefügt. In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage wird die Einführung des neuen Tatbestandes folgendermaßen begründet (Hervorhebungen nicht im Original):

*„Gemäß der UVP-Richtlinie ist der Projekttyp Seilbahnen sowohl aufgrund seiner Nennung in Anhang II Z 10 lit. h) („Straßenbahnen, Stadtschnellbahnen in Hochlage, Untergrundbahnen, Hängebahnen oder ähnliche Bahnen besonderer Bauart, die ausschließlich oder vorwiegend der Personenbeförderung dienen“) als auch in Z 12 lit. a) („Skipisten, Skilifte, Seilbahnen und zugehörige Einrichtungen“) hinsichtlich einer möglichen UVP-Pflicht zu prüfen. **Damit sind sowohl Seilbahnen in Schigebieten als auch außerhalb von Schigebieten von der UVP- Richtlinie erfasst.**“*

Sogar in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage wird klargestellt, dass von der UVP-Richtlinie sowohl Seilbahnen in Schigebieten als auch außerhalb von Schigebieten erfasst sind. Die Argumentation der Revisionswerberin geht daher augenscheinlich ins Leere.

Die Argumentation der Revisionswerberin widerspricht auch eindeutig dem Auslegungsleitfaden der EU Kommission. Dort wird explizit zu Anhang II Z 10 lit h UVP-RL Folgendes festgehalten (Hervorhebungen nicht im Original):

*„Unter Anhang II Nummer 10 Buchstabe h sollen offensichtlich Verkehrsmittel erfasst werden, die ausschließlich oder vorwiegend der Personenbeförderung dienen und die gewisse Infrastrukturarbeiten erfordern, damit sie an einem **starrten Seil** oder im Fall von Oberleitungsbussen an einer Oberleitung betrieben werden können.“*

Die Argumentation der Revisionswerberin, dass Anhang II Z 10 lit h UVP-RL nur Bahnen mit Schienen bzw starren Bauteilen umfasse, widerspricht daher eindeutig dem Auslegungsleitfaden der EU Kommission.

Weiters wird in dem Auslegungsleitfaden eindeutig ausgeführt, dass Oberleitungsbusse von Anhang II Z 10 lit h UVP-RL erfasst sind und dieser Ansatz auch für städtische Seilbahnen und Standseilbahnen verfolgt werden könnte.

Das BVwG kommt daher richtiger Weise aufgrund dieses Leitfadens zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben der Revisionswerberin jedenfalls einer Einzelfallprüfung zu unterziehen ist.

Nach einer gründlichen Durchsicht des Auslegungsleitfadens der EU Kommission besteht auch kein Zweifel, dass das Vorhaben der Revisionswerberin Anhang II Z 10 lit h UVP-RL umfasst.

5. Seilbahnprojekt in Genua (parlamentarische Anfrage)

Die Revisionswerberin nimmt unter Punkt 4.1.4. (Seite 7) weiters Bezug auf die vom BVwG ins Treffen geführte parlamentarische Anfrage betreffend ein Seilbahnprojekt in Genua durch die Europäische Kommission.

Aus einer Antwort zu einer Parlamentarischen Anfrage betreffend das Seilbahnprojekt „Forte Begato“ in der Stadt Genua aus Oktober 2023 ist ableitbar, dass die Europäische Kommission auch aktuell an der Position festhält, dass Seilbahnen außerhalb von Schigebieten unter den Tatbestand Z 10 lit. h des

Anhanges II zur UVP-RL fallen können („Forte Begato cable car project in Genoa“, Written answer P-003106/2023).

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass diese Anfrage sich auf die EU-RL 2016/424, welche Regelungen zu Seilbahnen umfasst und nicht konkret auf die UVP-RL Bezug nimmt. Sogar bei solch einer allgemeinen Anfrage, welche nicht auf die UVP-RL Bezug nimmt, erwähnt die Europäische Kommission unverzüglich die UVP-RL und stellt klar, dass bei einer Stadtseilbahn Anhang II Z 10 lit h UVP-RL zu berücksichtigen ist.

Die von der Europäischen Kommission zwei Mal getroffenen Aussagen können daher entgegen der Ansicht der Revisionswerberin nicht als „unverbindlich“ betrachtet werden, sondern müssen als ganz klare Vorgabe an die Mitgliedstaaten betrachtet werden. **Der Beschluss des BVwG hat diese Sichtweise der Europäischen Kommission rechtsrichtig beachtet und schlüssig seiner rechtlichen Argumentation zugrunde gelegt.**

6. Zum Umfang der Kumulationsprüfung nach § 3 Abs 2 UVP-G 2000

Die Revisionswerberin vermeint, dass keine einheitliche Rechtsprechung des VwGH zum Umfang der Kumulationsprüfung nach § 3 Abs 2 UVP-G 2000 vorliege. Dies ist ebenfalls unrichtig, da die Entscheidung des VwGH vom 29.08.2024, Ra 2022/07/0025, lediglich eine bereits bestehende Judikaturlinie bekräftigt hat.

Bereits in der Entscheidung des VwGH vom 17.12.2019, Ro 2018/04/0012 bis 0014, hielt der VwGH Folgendes aus:

„34 Im Rahmen der Einzelfallprüfung ist gemäß § 3 Abs. 2 erster Satz UVP-G 2000 festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine UVP für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Die Einzelfallprüfung hat nicht bloß abstrakt zu erfolgen, sondern es ist vielmehr eine konkrete Gefährdungsprognose zu erstellen. Eine bloß abstrakte Gefährlichkeitsprognose steckt nämlich schon hinter der Aufnahme bestimmter Anlagen in Anhang 1. Auf Ebene der Einzelfallprüfung muss daher eine konkrete,

auf bestimmte Elemente des Einzelfalles abstellende Prüfung stattfinden (vgl. VwGH 21.12.2011, 2007/04/0112, mwN).³⁵ Bei der Frage, ob mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, sind nach § 3 Abs. 2 vierter Satz UVP-G 2000 im Rahmen der Einzelfallprüfung die Kriterien des § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 UVP-G 2000 (vgl. zu diesen Kriterien auch Art. 4 Abs. 3 und Anhang III der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten - UVP-RL) heranzuziehen (vgl. VwGH 30.6.2016, Ra 2016/07/0034, Rn. 20, mwN). Dabei sind die Auswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben auf die Umwelt zu beurteilen (vgl. VwGH 11.5.2017, Ra 2017/04/0006, Rn. 40).³⁶ Dies entspricht der in § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 festgelegten Aufgabe der UVP unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben a) auf Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, b) auf Boden, Wasser, Luft und Klima, c) auf die Landschaft und d) auf Sach- und Kulturgüter hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander miteinzubeziehen sind.³⁷ Demnach ist bei der Einzelfallprüfung auf die Auswirkungen der für das Erreichen des Schwellenwerts der Spalten 2 und 3 des Anhangs 1 UVP-G 2000 heranzuziehenden Vorhaben auf die Umwelt, und zwar unter Berücksichtigung der Kriterien nach § 3 Abs. 4 UVP-G 2000 (Merkmale und Standort des Vorhabens sowie Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt) und - bezogen auf die durch das Vorhaben betroffenen Schutzgüter - der von im räumlichen Zusammenhang stehenden Projekten ausgehenden Belastungen Bedacht zu nehmen. So führte der EuGH in seinem Urteil vom 11. Februar 2011, Marktgemeinde Strasswalchen u.a., C-531/13, ausgehend von den unter Anhang III Nrn. 1 und 2 der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten in der Fassung der Richtlinie 2009/31/EG angeführten Kriterien (weitgehend ident mit den unter Anhang III Nrn. 1 und 2 der Richtlinie 2011/92/EU angeführten Kriterien) aus, dass die Pflicht der Prüfung der Auswirkungen eines Projekts zusammen mit anderen Projekten zwecks Überprüfung, ob ein Projekt einer UVP unterzogen werden muss, nicht allein auf gleichartige Projekte beschränkt ist. In diese Vorprüfung ist einzubeziehen, ob die Umweltauswirkungen eines Projekts wegen der Auswirkungen anderer Projekte größeres Gewicht haben können als bei deren Fehlen (Rn. 45).³⁸ Da gemäß § 3 Abs. 2 erster Satz UVP-G 2000 die Feststellung einer UVP-Pflicht auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung voraussetzt, dass aufgrund der Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, sind nur Vorhaben zu berücksichtigen, die insofern schutzgutbezogen im räumlichen Zusammenhang mit dem zu prüfenden Vorhaben stehen, als Wechselwirkungen ihrer Auswirkungen mit den Auswirkungen des zu prüfenden Vorhabens auf einzelne Schutzgüter im für die Umwelt erheblichen Ausmaß nicht von vornherein ausgeschlossen werden können.“

Der VwGH hielt in der Entscheidung vom 21.12.2023, Ra 2023/04/0109, fest, dass die Einzelfallprüfung **nicht** auf betreffend das zu prüfende Vorhaben und nach dem maßgeblichen Tatbestand des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 **gleichartige Projekte**

einzuschränken ist. Vielmehr sind grundsätzlich Vorhaben zu berücksichtigen, die insofern schutzgutbezogen im räumlichen Zusammenhang mit dem zu prüfenden Vorhaben stehen, als Wechselwirkungen ihrer Auswirkungen mit den Auswirkungen des zu prüfenden Vorhabens auf einzelne Schutzgüter im für die Umwelt erheblichen Ausmaß nicht von vornherein ausgeschlossen werden können.

Die belangte Behörde hat in Bezug auf den Tatbestand des Anhangs 1 Z 21 lit b UVP-G 2000 eine Kumulationsprüfung durchgeführt. Auf den Seiten 10ff des angefochtenen Bescheides wurden jedoch bei der Kumulationsprüfung nur „gleichartige“ Projekte und somit ausschließlich andere öffentliche Stellplätze für Kraftfahrzeuge berücksichtigt. Diese Vorgehensweise widerspricht jedoch der Judikatur des VwGH.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 21.12.2023, Ra 2023/04/0109; VwGH 17.12.2019, Ro 2018/04/0012) und den Schlussanträgen des Generalanwalts vom 24. November 2022 in der Rechtssache des EuGH C-575/21 ist die Einzelfallprüfung nicht auf „gleichartige“ Vorhaben einzuschränken. Eine solche - vom Verwaltungsgericht vorgenommene - Einschränkung ist im Anhang III der UVP-RL nicht vorgesehen und daher unionsrechtswidrig.

In seinem Erkenntnis vom 17.12.2019, Ro 2018/04/0012, hat der Verwaltungsgerichtshof zur Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 idF BGBl. I Nr. 58/2017, wie folgt ausgeführt:

„34 Im Rahmen der Einzelfallprüfung ist gemäß § 3 Abs. 2 erster Satz UVP-G 2000 festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine UVP für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Die Einzelfallprüfung hat nicht bloß abstrakt zu erfolgen, sondern es ist vielmehr eine konkrete Gefährdungsprognose zu erstellen. Eine bloß abstrakte Gefährlichkeitsprognose steckt nämlich schon hinter der Aufnahme bestimmter Anlagen in Anhang 1. Auf Ebene der Einzelfallprüfung muss daher eine konkrete,

auf bestimmte Elemente des Einzelfalles abstellende Prüfung stattfinden (vgl. VwGH 21.12.2011, 2007/04/0112, mwN).

35 Bei der Frage, ob mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, sind nach § 3 Abs. 2 vierter Satz UVP-G 2000 im Rahmen der Einzelfallprüfung die Kriterien des § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 UVP-G 2000 (vgl. zu diesen Kriterien auch Art. 4 Abs. 3 und Anhang III der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten - UVP-RL) heranzuziehen (vgl. VwGH 30.6.2016, Ra 2016/07/0034, Rn. 20, mwN). Dabei sind die Auswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben auf die Umwelt zu beurteilen (vgl. VwGH 11.5.2017, Ra 2017/04/0006, Rn. 40).

36 Dies entspricht der in § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 festgelegten Aufgabe der UVP unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben a) auf Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, b) auf Boden, Wasser, Luft und Klima, c) auf die Landschaft und d) auf Sach- und Kulturgüter hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander miteinzubeziehen sind.

37 Demnach ist bei der Einzelfallprüfung auf die Auswirkungen der für das Erreichen des Schwellenwerts der Spalten 2 und 3 des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 heranzuziehenden Vorhaben auf die Umwelt, und zwar unter Berücksichtigung der Kriterien nach § 3 Abs. 4 UVP-G 2000 (Merkmale und Standort des Vorhabens sowie Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt) und -bezogen auf die durch das Vorhaben betroffenen Schutzgüter - der von im räumlichen Zusammenhang stehenden Projekten ausgehenden Belastungen Bedacht zu nehmen. So führte der EuGH in seinem Urteil vom 11. Februar 2011 [richtig: 5], Marktgemeinde Strasswalchen u.a., C-531/13, ausgehend von den unter Anhang III Nrn. 1 und 2 der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten in der Fassung der Richtlinie 2009/31/EG angeführten Kriterien (weitgehend ident mit den unter Anhang III Nrn. 1 und 2 der Richtlinie 2011/92/EU angeführten Kriterien) aus, dass die Pflicht der Prüfung der Auswirkungen eines Projekts zusammen mit

*anderen Projekten zwecks Überprüfung, **ob ein Projekt einer UVP unterzogen werden muss, nicht allein auf gleichartige Projekte beschränkt ist.** In diese Vorprüfung ist einzubeziehen, ob die Umweltauswirkungen eines Projekts wegen der Auswirkungen anderer Projekte größeres Gewicht haben können als bei deren Fehlen (Rn. 45).*

38 Da gemäß § 3 Abs. 2 erster Satz UVP-G 2000 die Feststellung einer UVP-Pflicht auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung voraussetzt, dass aufgrund der Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, sind nur Vorhaben zu berücksichtigen, die insofern schutzgutbezogen im räumlichen Zusammenhang mit dem zu prüfenden Vorhaben stehen, als Wechselwirkungen ihrer Auswirkungen mit den Auswirkungen des zu prüfenden Vorhabens auf einzelne Schutzgüter im für die Umwelt erheblichen Ausmaß nicht von vornherein ausgeschlossen werden können.

...

40 Bei dieser Beurteilung im Zuge der Einzelfallprüfung müssen nicht nur bestehende, sondern auch geplante Projekte (inklusive geplanter Ausgleichsmaßnahmen) berücksichtigt werden (vgl. VwGH 30.6.2016, Ra 2016/07/0034, Rn. 28; 29.11.2016, Ra 2016/06/0068, Rn. 37), soweit diese Projekte bereits genehmigt oder mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden.“

Demnach ist die Einzelfallprüfung nicht auf betreffend das zu prüfende Vorhaben und nach dem maßgeblichen Tatbestand des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 gleichartige Projekte einzuschränken (VwGH 21.12.2023, Ra 2023/04/0109). Vielmehr sind grundsätzlich Vorhaben zu berücksichtigen, die insofern schutzgutbezogen im räumlichen Zusammenhang mit dem zu prüfenden Vorhaben stehen, als Wechselwirkungen ihrer Auswirkungen mit den Auswirkungen des zu prüfenden Vorhabens auf einzelne Schutzgüter im für die Umwelt erheblichen Ausmaß nicht von vornherein ausgeschlossen werden können. Diese Rechtsprechung ist auf die Einzelfallprüfung nach § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 übertragbar.

Im Gegensatz dazu hat vorliegend die belangte Behörde die Einzelfallprüfung in Bezug auf die Tatbestände der Z 21 lit b des Anhangs zum UVP-G 2000 auf die Wechselwirkungen der Auswirkungen des zu prüfenden Vorhabens mit den Auswirkungen „der anderen gleichartigen Vorhaben, welche sich in einem räumlichen Zusammenhang befinden“, beschränkt.

Insofern hat die belangte Behörde die rechtlichen Voraussetzungen für im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 zu berücksichtigende andere Vorhaben unrichtig beurteilt. Die hier maßgebliche Rechtsfrage, ob im Rahmen der Einzelfallprüfung von der belangten Behörde nur die Auswirkungen „gleichartiger“ Vorhaben oder darüber hinaus die Auswirkungen sämtlicher Vorhaben, die insofern schutzgutbezogen im räumlichen Zusammenhang mit dem zu prüfenden Vorhaben stehen, als Wechselwirkungen deren Auswirkungen mit den Auswirkungen des zu prüfenden Vorhabens auf einzelne Schutzgüter im für die Umwelt erheblichen Ausmaß nicht von vornherein ausgeschlossen werden können, zu berücksichtigen sind, ist von sich aus nicht abstrakt-theoretisch, sondern für die Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entscheidungswesentlich und bereits unionsrechtlich geboten.

Der VwGH hat daher in der zitierten Entscheidung vom 29.08.2024, Ra 2022/07/0025, eine **bereits bestehende ständige Rechtsprechung erneut bestätigt**. Konkret führt der VwGH in den Rn 41 und 42 seiner Entscheidung vom 29.08.2024 Folgendes aus:

„41 Es kann dem unionsrechtlichen Gesetzgeber angesichts dieses Zieles nicht zugesonnen werden, dass er eine dieser nach dem Wortlaut unzweifelhaft gleichrangigen Verfahrensvarianten des Art. 4 Abs. 2 UVP-RL zur Beurteilung der UVP-Pflicht hinsichtlich der Kumulation von Vorhaben an unterschiedlich strenge Voraussetzungen knüpfen wollte. Zu eben diesem Ergebnis würde jedoch eine Auslegung dahingehend führen, dass jene in der Rechtssache Marktgemeinde Straßwalchen u.a.

festgehaltene, zum inhaltsgleichen Art. 4 Abs. 2 der Vorgänger-RL [Richtlinie 85/337] zur gegenständlich anzuwendenden UVP-RL ergangene Judikatur, wonach die Pflicht zur Prüfung der Auswirkungen, die ein Projekt zusammen mit anderen haben könnte, nicht alleine auf gleichartige Projekte beschränkt ist (vgl. EuGH 11.2.2015, Marktgemeinde Straßwalchen u.a., C-531/13, Rn. 45), nur bei einer Einzelfallprüfung und nicht auch bei der Prüfung des Erreichens der Schwellenwerte zu berücksichtigen wäre.

42 Darüber hinaus könnte diese gerade beschriebene Auslegung bei einer Umsetzung, bei der die beiden Verfahren der Einzelfalluntersuchung und der Festlegung von Schwellenwerten als einander nachfolgende Prüfungen kombiniert werden, wie nach innerstaatlichem Recht, zu dem paradoxen und zweckwidrigen Ergebnis führen, dass Vorhaben bei der vorangegangenen Prüfung des Erreichens des Schwellenwertes nicht miteinzuberechnen wären, aber sehr wohl im darauffolgenden Schritt der Einzelfallprüfung. Ein derartiger Wille kann dem unionsrechtlichen Gesetzgeber nicht unterstellt werden.“

Entgegen der Ansicht der Revisionswerberin unter Punkt 4.2.4. ihrer Revision konterkatiert die Entscheidung des VwGH vom 29.08.2024, Ra 2022/07/0025, nicht das Schwellenwertsystem des UVP-G 2000, sondern bestätigt die bereits bestehende Rechtsprechung des VwGH.

4. Keine Abweichung von der Rsp des VwGH zu meritorischen Entscheidungspflicht

Die Revisionswerberin führt unter Punkt 4.3. und 6. ihrer Revision aus, dass das BVwG in seiner Entscheidung von der Rsp des VwGH abweiche, weil es nicht den Vorrang der meritorischen Entscheidungspflicht beachtet habe, sondern gemäß § 28 Abs 3 zweiter Satz VwGVG den angefochtenen Bescheid aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung einer neuen Entscheidung an die belangte Behörde zurückverweist. Diese Rechtsansicht ist vollkommen unrichtig und hat das BVwG explizit genau die Rsp des VwGH beachtet sowie auf diese hingewiesen (VwGH

29.03.2022, Ro 2020/05/0022; VwGH 28.02.2018, Ra 2016/04/0061), wobei hierzu im Detail Folgendes auszuführen ist:

Vorab ist festzuhalten, dass die einzelfallbezogene Anwendung des § 28 Abs 3 zweiter Satz VwGVG unter Berücksichtigung der vom VwGH vorgegebenen Auslegung dieser Bestimmung keine grundsätzliche Rechtsfrage darstellt, wenn sich das vom VwG solcherart erzielte Ergebnis als vertretbar erweist (VwGH 25.01.2017, Ra 2016/12/0109). Da das BVwG im Detail unter Punkt 3.5. des angefochtenen Beschlusses dargelegt hat aus welchen Gründen eine Anwendung des § 28 Abs 3 zweiter Satz VwGVG zwingend notwendig ist, liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor. Das BVwG hat unter Punkt II.3.5.1. und II.3.5.2. die erhebliche Ermittlungslücken, die in erster Instanz bestehen, aufgezeigt, die das BVwG zur Zurückverweisung der Angelegenheit an die belangte Behörde ermächtigen.

Die Zulässigkeit der Aufhebung und Zurückverweisung ist auch dann gegeben, wenn das Verwaltungsgericht eine andere Rechtsauffassung als die Verwaltungsbehörde vertritt und sich daraus erst die Notwendigkeit zu Ermittlungen in eine andere Richtung oder zu sonstigen Maßnahmen ergibt (VwGH 29.03.2022, Ro 2020/05/0022). Dies ist gegenständlich ebenfalls zweifelsfrei der Fall, weil das BVwG aufgrund mehrerer Aspekte (Kumulationsprüfung und Erfüllung des Tatbestandes des Anhangs I Z 10 lit e UVP-G 2000) eine Einzelfallprüfungspflicht als zwingend notwendig erachtet. **Aufgrund der Missachtung dieser essentiellen Ermittlungen durch die belangte Behörde wurde die Angelegenheit rechtmäßig durch das BVwG an die erste Instanz zurückverwiesen.**

Darüber hinaus wäre es eine massive Verletzung des rechtsstaatlichen Verfahren und von Art 6 EMRK, wenn auf einmal das BVwG die Einzelfallprüfung vornimmt. Den Parteien würde dadurch eine gesamte Rechtsmittelinstanz genommen werden. Die belangte Behörde hat es augenscheinlich verabsäumt zu erheben, ob sich andere Vorhaben, die nicht in der der gleichen Ziffer oder lit in Anhanges 1 zum UVP-G 2000 wie das gegenständliche Vorhaben genannt sind, in einem räumlichen

Zusammenhang zu dem gegenständlichen Vorhaben befinden und ob diese gemeinsam den betreffenden Schwellenwert überschreiten. Daher hat, gemessen am Gegenstand des Rechtsmittelverfahrens, die belangte Behörde den Sachverhalt aufgrund einer verfehlten Rechtsauffassung nur ansatzweise ermittelt. Die Voraussetzungen des § 28 Abs. 3 VwGVG liegen somit vor, sodass der angefochtene Bescheid auf dieser Grundlage aufzuheben und an die belangte Behörde zurückzuverweisen war.

Die Revisionswerberin zeigt daher mit ihrem Vorbringen unter Punkt 4.3. keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf.

7. Keine Abweichung der Rsp des VwGH; ausreichende Begründung des Beschlusses des BVwG

Die Revisionswerberin führt unter Punkt 4.4. und 6. ihrer Revision aus, dass das BVwG in seiner Entscheidung von der Rsp des VwGH abweiche, weil es die Vorgehensweise gemäß § 28 Abs 3 zweiter Satz VwGVG den angefochtenen Bescheid aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung einer neuen Entscheidung an die belangte Behörde zurückverweist. Diese Rechtsansicht ist vollkommen unrichtig, wobei hierzu im Detail Folgendes auszuführen ist:

§ 28 Abs 3 zweiter Satz VwGVG normiert gerade explizit für den Fall, dass die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat, das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen kann. Das BVwG begründet die massiven Ermittlungsmängel der belangten Behörde im Detail. Einerseits sind überhaupt keine Ermittlungen im Sinne einer der Rsp des VwGH entsprechenden Kumulationsprüfung erfolgt (vgl Punkt 3.5.2. des angeochtenen Beschlusses). Das BVwG zitiert auf der Seite 45 die entsprechend relevanten Passagen der relevanten VwGH Judikatur. Andererseits hat die belangte Behörde bei ihren Ermittlungen völlig missachtet, dass es sich beim Biosphärenpark Wienerwald um ein schutzwürdiges Gebiet nach Kategorie A

Anhang 2 UVP-G 2000 handelt. Beim Biosphärenpark Wienerwald handelt es sich um ein genau abgegrenztes Gebiet, das durch einen Verwaltungsakt ausgewiesen wurde (Wiener Biosphärenparkverordnung). Er ist zudem ein im Bereich der Naturschutzkompetenz der Länder ausgewiesenes Schutzgebiet (vgl. Seite 44 des angefochtenen Beschlusses des BVwG). Darüber hinaus hätte die belangte Behörde jedenfalls eine Einzelfallprüfung durchzuführen gehabt, welche vollständig unterlassen wurde und ist der Umfang solcher Ermittlungen wohl kaum als marginal zu betrachten. Die von dem BVwG dargestellten Ermittlungslücken der belangten Behörde liegen daher vor und begründet das BVwG dieser Zurückverweisung genauestens unter Punkt 3.5. seines Beschlusses vom 16.10.2024.

Die Revisionswerberin zeigt daher mit ihrem Vorbringen unter Punkt 4.4. keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf.

8. Anträge

Aus all den oben genannten Gründen stellen die mitbeteiligten Parteien den

A N T R A G

der Verwaltungsgerichtshof möge

- 1.a die ordentliche Revision der Revisionswerberin wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art 133 Abs 4 B-VG gemäß § 34 Abs 1 VwGG zurückweisen,

in eventu

- 1.b die ordentliche Revision der Revisionswerberin gemäß § 42 Abs 1 VwGG als unbegründet abweisen,

2. die Revisionswerberin schuldig erkennen, die den mitbeteiligten Parteien durch das verwaltungsgerichtliche Verfahren entstandenen Kosten im gesetzlichen Ausmaß zu Händen der ausgewiesenen Rechtsvertretung binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Ing. Hans Binder
ua.

KOSTENVERZEICHNIS

Tarif: Verwaltungsgerichtshof

Revisionsbeantwortung	EUR	922,00
Summe USt-pflichtig	EUR	922,00
20% USt.	EUR	184,40
GESAMT	EUR	1.106,40